

Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 30. November 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Einschreibung, Umschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Besondere Voraussetzungen für internationale Studienbewerber*innen
- § 4 Besondere Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
- § 5 Besondere Voraussetzungen für Weiterbildungsstudierende
- § 6 Weitere Verfahrensregelungen
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Studiengangwechsel
- § 10 Exmatrikulation

II. Studierendenausweis

- § 11 Studierendenausweis
- § 12 Funktionen des Studierendenausweises

III. Zulassung als Zweithörer*innen und Gasthörer*innen

- § 13 Zweithörer*innen
- § 14 Gasthörer*innen
- § 15 Jungstudierende

IV. Rechte und Pflichten

- § 16 Mitgliedschaft
- § 17 Mitwirkungspflichten

V. Inkrafttreten

Anlage:

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

I. Einschreibung, Umschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation**§ 1
Allgemeines**

- (1) Studienbewerber*innen werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität Bielefeld aufgenommen (Immatrikulation).
- (2) Anträgen auf Einschreibung wird stattgegeben, wenn die jeweiligen Voraussetzungen für die Einschreibung (§§ 2 - 5) vorliegen, die weiteren Verfahrensregelungen (§ 6) eingehalten wurden und kein Einschreibungshindernis (vgl. § 50 Hochschulgesetz NRW (HG) in der jeweils gültigen Fassung) vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium, bei dem die Universität Bielefeld eine gesonderte Einschreibung ermöglicht. Ein Studiengang ist auch ein Kombi -Studiengang aus mehreren Teilstudiengängen mit einer zulässigen Fächerkombination.
- (4) Wird zwischen der Universität Bielefeld und anderen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird der*die Studienbewerber*in entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.
- (5) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nr. 2 VwVfG NRW im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.
- (6) Die Universität Bielefeld erhebt und verarbeitet von den Studienbewerber*innen, Studierenden, Zweithörer*innen, Gasthörer*innen und Jungstudierenden personenbezogene Daten nach Maßgabe der Anlage zu dieser Ordnung.

**§ 2
Voraussetzungen der Einschreibung**

- (1) Ein*e Studienbewerber*in wird gemäß § 48 HG eingeschrieben, wenn sie*er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Die erforderliche Qualifikation für die Einschreibung wird durch eine gesetzliche und ggf. für den jeweiligen Studiengang notwendige besondere, durch Ordnung der Universität Bielefeld geregelte Zugangsvoraussetzung nachgewiesen.
- (2) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn der*die Studienbewerber*in die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie*er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten und Leistungen nachweist (Einstufungsbescheid). Zulassungsbescheide werden auf Grundlage gesetzlicher Regelungen, dieser Ordnung, der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Bielefeld sowie etwaigen studiengangsspezifischen Ordnungen erlassen.
- (3) Ein*e Studienbewerber*in kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerber*innen vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn die Voraussetzungen von § 48 Absatz 2 HG in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.
- (4) Doktorand*innen, die ein Promotionsstudium an der Universität Bielefeld durchführen wollen, müssen sich an der Universität Bielefeld einschreiben, nachdem sie von der jeweiligen Fakultät als Doktorand*in angenommen wurden. Die Einschreibung kann nur erfolgen, wenn der*die Bewerber*in einen Nachweis der Fakultät vorlegt, dass er*sie als Doktorand*in angenommen wurde. Eine Einschreibung als Doktorand*in kann bis zum Ende des Semesters, in dem die Promotionsurkunde ausgehändigt wird, erfolgen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung setzt einen Nachweis der Fakultät voraus, dass weiterhin eine Annahme als Doktorand*in besteht.
- (5) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann nach Maßgabe einer gesonderten Ordnung der Universität Bielefeld bestimmt werden, dass Studienbewerber*innen vor der Einschreibung an einem Testverfahren, insbesondere einem Online-Self-Assessment zur Reflexion des eigenen schulischen Wissensstandes und der fachlichen Anforderungen im angestrebten Studiengang, teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird.

§ 3**Besondere Voraussetzungen für internationale Studienbewerber*innen**

Die besonderen Voraussetzungen und das Verfahren für internationale Studienbewerber*innen - einschließlich der Einschreibung zum Zwecke des Besuchs eines Sprachkurses - ergeben sich aus der Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4**Besondere Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte**

(1) Die besonderen Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte ergeben sich aus Regelungen dieser Ordnung sowie der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW (BBHZVO) in der jeweils gültigen Fassung und der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Personen nach § 2 BBHZVO (berufliche Aufstiegsfortbildung) haben Zugang zu allen grundständigen Studiengängen. Diese Studienbewerber*innen haben vorzulegen:

1. Nachweise einer Qualifikation nach § 2 BBHZVO im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie,
2. tabellarische Darstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten.

(3) Personen nach § 3 BBHZVO (fachlich entsprechende Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit) haben Zugang zum Studium in einem der Berufsausbildung und der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang. Diese Studienbewerber*innen haben vorzulegen:

1. Nachweis über Art und Dauer der abgeschlossenen Berufsausbildung,
2. Nachweis über Art und Inhalt einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit und/oder einer fachlich verwandten Berufsausbildung,
3. ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges,
4. ggfs. Nachweise einschlägiger schulischer Ausbildungen oder einer beruflichen Fort- und Weiterbildung,
5. tabellarische Darstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeiten,
6. Erklärung, ob und für welchen Studiengang an der Universität Bielefeld oder an einer anderen Hochschule bereits früher ein Antrag auf Zugang zum Hochschulstudium auf Grundlage der BBHZVO gestellt und ggfs. eine Zugangsprüfung abgelegt wurde.

Die Nachweise nach Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen.

(4) Der Antrag auf Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte nach Absatz 2 und 3 ist für das Wintersemester spätestens am 01.04., für das Sommersemester spätestens am 01.10. zu stellen.

(5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 entscheidet das Studierendensekretariat, im Falle des Absatzes 3 im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 7 ZPO der Fakultät, die den angestrebten Studiengang bzw. den jeweils angestrebten Teilstudiengang anbietet. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllt sind, gilt der Antrag zur Zugangsprüfung nach § 4 ZPO als hilfsweise gestellt.

(6) Studienbewerber*innen nach Absatz 2 und Absatz 3 sollen in der Regel vor der Einschreibung an einem Beratungsgespräch teilnehmen. Dies gilt auch für das Probestudium. Das Beratungsgespräch wird genauso durchgeführt wie für die Bewerber*innen, die eine Zugangsprüfung absolvieren, insofern gilt § 5 ZPO entsprechend.

(7) Für Personen nach § 4 BBHZVO (Zugangsprüfung oder Probestudium) gilt die ZPO in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Studierende, die ein Probestudium aufgenommen haben, können das Studium nur dann fortsetzen, wenn sie das Probestudium erfolgreich abgeschlossen haben, andernfalls sind sie zu exmatrikulieren.

§ 5**Besondere Voraussetzungen für Weiterbildungsstudierende**

(1) Auf Weiterbildungsstudierende finden die Regelungen des Hochschulgesetzes über Zugang und Einschreibung, über Lehre, Studium, Prüfungen, über Grade und Zeugnisse sowie über die Studierendenschaft, sofern der Beitritt erklärt wird, entsprechend Anwendung.

(2) Soweit die zuständige Fakultät wegen der Art oder des Zwecks des Weiterbildungsangebots eine Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen, sofern die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung keine anderweitigen Regelungen trifft, in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmer*innenzahl entspricht; bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 6 Weitere Verfahrensregelungen

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität Bielefeld eine Bewerbungs- und eine Einschreibungsfrist festsetzen. Die Fristen werden von der Universität Bielefeld in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Bewerbungsfrist für das erste Fachsemester sowie für höhere Fachsemester durch die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.
- (3) Anträge auf Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 63a Absatz 4 HG sind zum Wintersemester bis spätestens zum 15.08. und für eine Einstufung zum Sommersemester bis spätestens zum 15.02. eines Jahres sind bei der zuständigen Fakultät einzureichen (Ausschlussfrist). Bewerber*innen, die diese Fristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Einstufungs- und Anerkennungsverfahren ausgeschlossen und können nicht den erforderlichen Nachweis (Einstufungsbescheid) für eine Bewerbung oder Einschreibung in ein höheres Fachsemester vorlegen.
- (4) Die Einschreibung für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag des*der Studienbewerbers*Studienbewerberin. Der Antrag ist innerhalb der von der Universität Bielefeld festgesetzten Einschreibungsfrist zu stellen. Sofern die Prüfungs- oder Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht.
- (5) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung, (einschließlich dem für die Erstellung des Studierendenausweises auszufüllenden Studierendenstammdatenformular mit den personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Anlage),
 2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse, ggf. das Zeugnis über die bestandene Zugangsprüfung, ggf. der Bescheid des Studierendensekretariats nach § 4 Absatz 5 und ggf. sonstigen Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie. Die Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Einrichtung ist in amtlich beglaubigter Fotokopie einzureichen. Fremdsprachige Zeugnisse sind im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutsch- oder englischsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem*einer vereidigten Dolmetscher*in oder einem*einer Übersetzer*in in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt ist. Auf Verlangen hat der*die Studienbewerber*in die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,
 3. gegebenenfalls Nachweise über das Bestehen der Eignungsfeststellung oder der Bescheid über den Zugang zu einem Masterstudiengang nach Maßgabe der jeweiligen Fächerspezifischen Bestimmungen oder eine Entscheidung über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen,
 4. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
 5. Generaleinwilligung der Erziehungsberechtigten für minderjährige Studienbewerber*innen und minderjährige Studierende,
 6. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder das Studienbuch mit Abgangsvermerk, wenn der*die Studienbewerber*in im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,
 7. gegebenenfalls ein Einstufungsbescheid auf Grundlage einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen durch die zuständigen Stellen in den Fakultäten (§ 63a Absatz 4 HG),
 8. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob und welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von dem*der Studienbewerber*in im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurden,
 9. gegebenenfalls eine Erklärung, in welcher Fakultät der*die Studienbewerber*in Mitglied sein will,
 10. eine Versicherungsbescheinigung, aus der hervorgeht, ob der*die Studienbewerber*in versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist. Für Personen, die nicht versicherungspflichtig sind oder sich von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, ist ein adäquater Ersatz einer Versicherungsbescheinigung vorzulegen,
 11. bei ausländischen (außer Bildungsinländer*innen und EU-Bürger*innen) und staatenlosen Studienbewerber*innen der Reisepass oder ein entsprechendes Ersatzdokument.

Das Ziel ist eine medienbruchfreie Einschreibung, mit der das Studierendensekretariat direkt elektronisch auf Unterlagen im Sinne der Nr. 1 - 11 zugreifen kann. Soweit dies auch in Teilen realisiert ist, kann entschieden werden, dass entsprechende Unterlagen nicht mehr schriftlich vorzulegen sind.

Sofern im Rahmen des Bewerbungsverfahrens die Zeugnisse durch uni-assist e.V. überprüft worden sind, ist eine Vorlage der Originale bzw. beglaubigter Fotokopien im Sinne der Nr. 2 im Rahmen der Einschreibung nicht mehr erforderlich. Die Einschreibung kann erst dann erfolgen, wenn sämtliche zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und Gebühren (insbesondere die Beiträge an die Studierendenschaft und das Studierendenwerk) bei der Universität Bielefeld eingegangen sind.

- (6) Versäumt der*die Studienbewerber*in oder die*der Studierende die von der Universität gesetzten Fristen zur Einschreibung oder Rückmeldung, so kann eine Einschreibung oder Rückmeldung spätestens bis zum 15. Mai für das Sommersemester oder spätestens bis zum 15. November für das Wintersemester erfolgen (Ausschlussfristen).

(7) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn

- a. der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird;
- b. der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt oder für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht;
- c. der*die Studienbewerber*in einen Sprachkurs besucht.
- d. der*die Studienbewerber*in für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.

(8) Für Anträge nach dieser Ordnung kann eine bestimmte insbesondere elektronische Form vorgeschrieben werden. Entscheidungen und Bescheide auf Grundlage dieser Ordnung werden in der Regel ausschließlich in elektronischer Form bekannt gegeben. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Universität Bielefeld unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

§ 7 Rückmeldung

(1) Will die*der eingeschriebene Studierende ihr*sein Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semester) an der Universität Bielefeld fortsetzen, so muss sie*er sich innerhalb der von der Universität Bielefeld gesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldefrist wird von der Universität Bielefeld in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Die Rückmeldung kann erst dann erfolgen, wenn sämtliche zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und Gebühren (insbesondere die Beiträge an die Studierendenschaft und das Studierendenwerk) bei der Universität Bielefeld eingegangen sind.

§ 8 Beurlaubung

(1) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, die

1. wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbringen können; dies gilt jeweils für beide Elternteile,
2. ihre*n Ehegattin*Ehegatten, ihre*n eingetragene*n Lebenspartner*in oder eine*n in gerader Linie Verwandte*n oder ersten Grades Verschwägere*n pflegen oder versorgen, wenn diese*r pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
3. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
4. die im Interesse der Universität Bielefeld oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben vom Hochschulort abwesend sind
5. als Doktorand*in an der Universität Bielefeld eingeschrieben sind und sich aus wichtigem Grund nicht am Hochschulstandort aufhalten,
6. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
7. neben dem Studium ein Unternehmen gründen,
8. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen in dem Semester verhindert,
9. einen Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten,
10. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
11. sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden,
12. das Amt eines*einer Prodekans*Prodekanin übernehmen, oder
13. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Vorbereitung auf (Abschluss-)Prüfungen stellt keinen wichtigen Grund dar.

(2) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei dem Nachweis besonderer Gründe zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die*der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist.

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung ist eine schriftliche Begründung mit Nachweis für das Bestehen des wichtigen Grundes beizufügen.

(4) Die Beurlaubung muss für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Mai, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. November beantragt werden (Ausschlussfristen). Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist - mit Ausnahme der Studierenden in einem Masterstudiengang, einem Promotionsstudium oder in einem Promotionsstudiengang – grundsätzlich nicht zulässig. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht zulässig.

§ 9 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines (Teil-)Studienganges ist beim Studierendensekretariat zu beantragen; die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung gelten entsprechend.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Eine Exmatrikulation erfolgt auf Antrag oder auf Grundlage einer bestandkräftigen Entscheidung einer zuständigen Stelle.
- (2) Dem Antrag auf Exmatrikulation sind beizufügen:
1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 2. der Studierendenausweis,
 3. die Bescheinigungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber den Hochschuleinrichtungen.
- (3) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt mit sofortiger Wirkung innerhalb des laufenden Semesters oder mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die*der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie*er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Die Exmatrikulation auf Grundlage einer bestandkräftigen Entscheidung einer zuständigen Stelle erfolgt vorbehaltlich einer anderen Entscheidung mit sofortiger Wirkung innerhalb des laufenden Semesters. Über die Exmatrikulation erhält die*der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft in der Universität Bielefeld.
- (4) Nach erfolgter Exmatrikulation können Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr erbracht werden. Entsprechendes gilt für das Ablegen von Prüfungen, mit denen das Studium oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird. Dies gilt nicht für Habilitationen.

II. Studierendenausweis

§ 11 Studierendenausweis

- (1) Auf Antrag erhält die*der Studierende nach der Einschreibung einen Studierendenausweis mit Chipkartenfunktion (UniCard), der Eigentum der Universität Bielefeld ist. Es sind die verbindlichen Regelungen zur Nutzung der UniCard an der Universität Bielefeld zu beachten.
- (2) Auf die Chipkarte wird gedruckt:
1. Universitäts-Logo und Bezeichnung der Universität,
 2. Bezeichnung des Ausweistyps (bei Studierenden Studierendenausweis)
 3. Lichtbild,
 4. Uni-ID (entspricht der Matrikelnummer bei Studierenden)
 5. Titel, Vor- und Nachname,
 6. Kartenseriennummer
 7. Bibliothekskennung
 8. Gültigkeitszeitraum
 9. Semesterticket-Aufdruck
- (3) Auf dem Karten-Chip werden folgende personenspezifischen Informationen gespeichert:
1. Kartenseriennummer
 2. Bibliothekskennung
 3. Saldo der elektronischen Geldbörse (inkl. Personenkennziffer für Preisermittlung Mensa)
 4. Gültigkeitszeitraum
- (4) Das für die Erstellung der UniCard notwendige Foto der*des Studierenden wird im Rahmen der elektronischen Antragsstellung zu Verfügung gestellt und ausschließlich zur Nutzung der UniCard verwendet. Nach Exmatrikulation wird das Foto an der Universität Bielefeld gelöscht

§ 12 Funktionen des Studierendenausweises

- (1) Mit dem Studierendenausweis können folgende Funktionen ausgeführt werden:
1. Studierendenausweis,
 2. Fahrausweis als Semesterticket,
 3. Benutzungsausweis für die Universitätsbibliothek.
- Diese Funktionen können nach Maßgabe einschlägiger Regelungen, anderer Ordnungen oder Vereinbarungen eingeschränkt sein.
- (2) Es werden folgende zusätzliche Funktionen bereitgestellt:
1. Bibliotheksausleihe,
 2. Druck-, Kopier- und Scan-Dienste in der Universität Bielefeld,
 3. Elektronisches Schließ- und Kontrollsystem,
 4. Zugang zum Hochschulsportbereich,

5. Elektronische Geldbörse,
6. Aktualisierung des Ausweises.

(3) Die Studierenden werden über die Funktionalitäten nach Absatz 2 und über ihre Rechte auf den Informationsseiten der Universität zur UniCard umfassend informiert.

III. Zulassung als Zweithörer*innen und Gasthörer*innen

§ 13 Zweithörer*innen

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen, die an dieser nicht beurlaubt sind, können auf Antrag als Zweithörer*in mit der Berechtigung für den Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Erbringung von Leistungen zugelassen werden (kleine*r Zweithörer*in), soweit keine Einschränkungen gemäß § 59 HG bestehen.

(2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und 4 als Zweithörer*innen für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden (große*r Zweithörer*in).

(3) Auf Zweithörer*innen finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität Bielefeld bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörer*in ist ein Nachweis über die Immatrikulation an einer anderen Hochschule sowie der Nachweis der Hochschulreife vorzulegen. Die Zulassung kann erst dann erfolgen, wenn sämtliche zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und Gebühren bei der Universität Bielefeld eingegangen sind. Zweithörer*innen wird eine Bescheinigung über eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 14 Gasthörer*innen

Auf Gasthörer*innen finden die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität Bielefeld bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Die Zulassung kann erst dann erfolgen, wenn sämtliche zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und Gebühren bei der Universität Bielefeld eingegangen sind.

§ 15 Jungstudierende

Schüler*innen können nach Maßgabe des § 48 Abs. 6 HG auf Antrag zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden.

IV. Rechte und Pflichten

§ 16 Mitgliedschaft

Mit der Einschreibung wird der*die Studienbewerber*in Mitglied in der Universität und der Fakultät, die den gewählten Studiengang anbietet oder organisatorisch verantwortet. In einem Kombi-Studiengang wird der*die Studienbewerber*in Mitglied in der federführenden Fakultät. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten gleichberechtigt zugeordnet, so ist bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in der die Mitgliedschaft bestehen soll. Die Wahl kann im Rahmen des Rückmeldeverfahrens mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.

§ 17 Mitwirkungspflichten

(1) Studierende, Zweithörer*innen, Gasthörer*innen und Jungstudierende sind verpflichtet, dem Studierendensekretariat der Universität Bielefeld unverzüglich mitzuteilen:

- a. jede Änderung des Vor- und Familiennamens, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift sowie bei Pflichtversicherung jeden Wechsel der Krankenversicherung mit Name, Anschrift, Betriebsnummer der Krankenversicherung und Versichertennummer oder bestehende Versicherungsfreiheit oder Befreiung von der Pflichtversicherung oder nicht gegebene Versicherungspflicht,
- b. den bestandenen Abschluss des Studiengangs,
- c. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche und endgültig nicht bestandene Prüfung,
- d. Studierende: den Verlust des Studierendenausweises,
- e. Zweithörer*innen: Änderung der Einschreibung an der anderen Hochschule.

(2) Studierende, Zweithörer*innen, Gasthörer*innen und Jungstudierende erhalten eine persönliche Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie eine ihr oder ihm persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse und ein elektronisches Postfach. Die*der Studierende ist verpflichtet, im elektronischen kommentierten Vorlesungsverzeichnis (eKVV) eine E-Mail-Adresse einzutragen, die sie*er regelmäßig mindestens einmal pro Woche abrufen, da hierüber eine universitätsinterne Kommunikation stattfindet und Entscheidungen mitgeteilt werden.

(3) Studierende, Zweithörer*innen, Gasthörer*innen und Jungstudierende sind verpflichtet, bei Benutzung von Einrichtungen der Universität Bielefeld, die entsprechenden Benutzungsordnungen einzuhalten.

(4) Studierende, Zweithörer*innen und Gasthörer*innen sind verpflichtet, im Lehr-, Studien- und Prüfungsbetrieb mitzuwirken. Hierzu gehört, sich über maßgebliche Regelungen und Verfahren zu informieren, sowie sich an Verfahren zur Lehr-, Studien- und Prüfungsorganisation zu beteiligen, d.h. insbesondere die Beteiligung an der Online-Bedarfserhebung, dem Pflegen des eigenen Stundenplans im eKVV, die Beteiligung an Verteil- und Vergabeverfahren zu Modulen und Lehrveranstaltungen. Etwaige Fristen werden von der Universität Bielefeld bekannt gegeben.

V. Inkrafttreten

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Sommersemester 2021 durchzuführende Verfahren. Gleichzeitig tritt die Neubekanntmachung der Einschreibungsordnung vom 17. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 2 S. 76) i.V.m. der Änderung vom 12. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 12 S. 198) außer Kraft.

Rügageausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügageausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 28. Oktober 2020.

Bielefeld, den 30. November 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anlage: Verarbeitung personenbezogener Daten von Studienbewerber*innen und Studierenden

(1) Die Universität Bielefeld verarbeitet personenbezogene Daten von den Studienbewerber*innen und den Studierenden die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 02.03.2016 (BGBl. I Nr. 11, S. 342).

(2) Im Einzelnen werden folgende personenbezogene Daten an der Universität Bielefeld erhoben:

- Matrikelnummer (Uni-ID)
- Bewerbernummern
- Familienname, Vorname(n), Titel, akademische Grade, Geburtsname
- Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
- Foto, nur zur Verwendung für den Studierendenausweis nach § 11, sowie die dort genannten Daten zum Studierendenausweis
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit(en)
- Kontaktdaten (Heim- und Semesteranschrift, E-Mailadresse)
- Angaben zur Krankenversicherung
- Angaben zu Hochschulzugangsberechtigungen
- Praxissemester und Semester an Studienkollegs sowie Angaben zur Teilnahme an universitätseigenen Sprachkursen
- Angaben zu berufspraktischer Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums
- Sonderanträge im Rahmen des Bewerbungsverfahrens
- gewählte Studiengänge mit Studienform, Fächern, Semester und Hochschul- und Fachsemestern
- Angaben zum angestrebten Abschluss
- Zugehörigkeit zur Fakultät und zur Fachschaft
- Angaben zum Status (Hörerstatus, Rückmeldestatus, Status der*des vorläufigen Studierenden)
- ggf. gleichzeitige Immatrikulation an weiteren Hochschulen
- ggf. Angabe über vorher besuchte Hochschulen und dort verbrachte Studienzeiten
- Dauer und Gründe einer Beurlaubung
- Höhe des eingezahlten Semesterbeitrages und Abgaben aufgrund einschlägiger Bestimmungen
- ggf. abgelegte Vorexamen und Abschlussprüfungen, sowie endgültig nicht bestandene Prüfungen
- Datum der Immatrikulation
- Datum und Grund der Exmatrikulation
- ggf. Bankverbindung
- erstmaliges Passwort
- Telefonnummer, Elternstatus (freiwillige Angaben)

Mit der Einschreibung als Doktorand*in werden zusätzlich folgende Daten zum Zwecke der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zu administrativen Zwecken erhoben:

- Erstbetreuende
- Finanzierung der Promotion

(3) Die erhobenen Daten werden innerhalb der Universität Bielefeld weitergeleitet, wenn dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit der empfangenden Organisationseinheit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Außerdem leitet die Universität Bielefeld personenbezogene Daten an externe Empfänger weiter, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung besteht oder sich die Universität externer Dienstleister zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.

Eine regelmäßige Übermittlung, unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der DSGVO und dem DSG NRW, erfolgt insbesondere:

a) Innerhalb der Universität Bielefeld

- nicht anonymisiert an das Bielefelder IT-Servicezentrum zur Erfüllung der Aufgaben gem. der Benutzungsordnung, insbesondere zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zu den angebotenen IT-Diensten sowie zum Zweck des Identity Managements (hier unter anderem: Matrikelnummer (Uni-ID), Bewerbernummern, Familienname, Vorname(n), Titel, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland, Foto, Angaben zum Studierendenausweis, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Kontaktdaten (Heim- und Semesteranschrift, E-Mailadresse), der Status der*des vorläufigen Studierenden, der Semesterzeitraum und das Datum der Exmatrikulation, die Rechnung sowie Höhe des eingezahlten Semesterbeitrages sowie Abgaben). Das Bielefelder IT-Servicezentrum kann Daten für die Nutzung dezentraler Dienste an Fakultäten, Einrichtungen und die Universitätsbibliothek übermitteln. Existieren für eine Person bereits im Bielefelder IT-Servicezentrum, in der Universitätsbibliothek oder im Personaldezernat gespeicherte Daten, werden diese verknüpft, um Doppelungen und Inkonsistenzen in semantisch gleich bedeutenden Datenfeldern zu vermeiden.

- nicht anonymisiert an das zum Bielefelder IT-Servicezentrum gehörende Bielefelder Informationssystem (BIS) zum Zwecke der Studien- und Prüfungsorganisation, der Lehrveranstaltungsplanung und -durchführung sowie zu statistischen Zwecken (hier unter anderem: Matrikelnummer (Uni-ID), Bewerbernummern, Familienname, Vorname(n), Titel, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland, Semester, Status, Kontaktdaten (Heim- und Semesteranschrift, E-Mailadresse), ggf. Telefonnummer, Fakultät, Studiengänge, Abschluss, Hochschul- und Fachsemester, Status, Grund und Dauer der Beurlaubung, Angaben zu Hochschulzugangsberechtigungen, Angaben über vorher besuchte Hochschulen, Datum und Grund der Exmatrikulation, Staatsangehörigkeiten, ggf. Elternstatus, Begleichung des Semesterbeitrags).
- nicht anonymisiert an das Dezernat Studium und Lehre zur Durchführung von Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen und der Ordnung für das Qualitätsmanagement Studium und Lehre der Universität Bielefeld, zur Bearbeitung hochschulstatistischer Meldungen sowie zum Zwecke des Monitorings von Studienverläufen zur Sicherung des Studienerfolgs (hier Matrikelnummer (Uni-ID), Semester, Status, Geschlecht, Kontaktdaten (hier nur PLZ, Ort und Land), Fakultät, Studiengänge, Abschluss, Hochschul- und Fachsemester, Status, Grund der Beurlaubung, Angaben zu Hochschulzugangsberechtigungen, Angaben über vorher besuchte Hochschulen, Geburtsdatum, Hörerstatus, Datum und Grund der Exmatrikulation, Staatsangehörigkeiten, Prüfungsdaten, Stundenplan).
- nicht anonymisiert an die Universitätsbibliothek zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben gem. der Benutzungsordnung, insbesondere des Leihverkehrs (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, BITS E-Mail-Adresse, Hörerstatus, Rückmeldestatus).
- nicht anonymisiert auf Anforderung an die für die Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen bzw. Wahlen der Studierendenschaft zuständigen Stellen der Universität bzw. der Studierendenschaft (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname(n), Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Studiengangs- und Fakultätszugehörigkeit).
- nicht anonymisiert auf Anforderung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld über die jeweilige Fakultät soweit die Daten nach § 53 Abs. 2 HG zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind (hier lediglich: Email-Adresse, Familienname, Vorname(n), Studiengangs- und Fakultätszugehörigkeit, Anschrift).
- nicht anonymisiert an die Fakultäten und Einrichtungen der Universität, insbesondere zu Zwecken der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und der Evaluation. Sie dürfen dort vorübergehend verarbeitet werden, solange dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist; gleiches gilt auch für Fakultäten anderer Hochschulen, mit denen kooperative Studiengänge vereinbart worden sind.
- nicht anonymisiert im Rahmen des Betriebs von Forschungsinformationssystemen die Erhebungsmerkmale gem. § 2 der Verordnung über den Betrieb von Forschungsinformationssystemen vom 19. August 2020 i. V. m. § 8 Abs. 3 HG NW.

b) Außerhalb der Universität Bielefeld:

- nicht anonymisiert an die zuständige gesetzliche Krankenversicherung für Studierende bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 4 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung, (hier lediglich Matrikelnummer, Familienname, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsbescheinigung).
- nicht anonymisiert die Erhebungsmerkmale gemäß Hochschulstatistikgesetz an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).
- anonymisiert bei beruflich Qualifizierten die in § 11 BBHZVO genannten Daten an das zuständige Ministerium.
- anonymisiert an das Studierendenwerk Bielefeld A. ö. R. (hier lediglich Kartenummer der UniCard und Studierendenstatus) zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwaltung der Berechtigungen für die Nutzung der Verpflegungsbetriebe.
- nicht anonymisiert an Dienstleister und Kooperationspartner mit denen eine Auftragsverarbeitung geschlossen wurde, zum Zwecke der Bereitstellung der digitalen Lernplattform und sonstiger digitaler Dienste zur Unterstützung von Studium und Lehre.

(4) Nach Ablauf der in den Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Unterlagen für die Universität Bielefeld geregelten Fristen werden alle an der Universität Bielefeld gespeicherten Daten gelöscht bzw. datenschutzkonform vernichtet.